

## ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN

### **1. Geltung**

1. Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend «**AGB**») gelten für alle von Sally Rose Photography (nachfolgend «**Fotografin**») durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen zugunsten der Auftraggebers (nachfolgend «**Auftraggeber**»).
2. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden explizit wegbedungen und nicht akzeptiert. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass die Fotografin diese schriftlich anerkennt.
3. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der Fotografin, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

### **2. Ausführung der fotografischen Arbeit**

1. Die Gestaltung der fotografischen Arbeit bleibt voll und ganz dem Ermessen der Fotografin. Insbesondere steht der Fotografin die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel, wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition, und die Auswahl der Mittel zu deren Umsetzung zu.
2. Der Auftraggeber anerkennt, dass die Fotografin keine RAW-Dateien an den Auftraggeber und / oder Dritte herausgibt.
3. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann die Fotografin Hilfspersonen ihrer Wahl einsetzen.
4. Die Fotografin ist für die Beschaffung der Fotoapparate und sonstiger Geräte, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, zuständig.

5. Vorbehältlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeit nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

### **3. Honorar und Zahlungsbedingungen**

1. Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist **zuzüglich Mehrwertsteuer** geschuldet und zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungstellung, sofern nicht eine Vorauszahlung von der Fotografin verlangt und vereinbart wird.
2. Bei umfangreichen Aufträgen, insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen der Fotografin, hat die Fotografin Anspruch auf eine Akontozahlung von mindestens einem Drittel der vereinbarten Honorarkosten.
3. Gerät der Auftraggeber in Verzug und kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder teilweise nicht nach, ist die Fotografin berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5 % zu berechnen. Während der Dauer des Verzuges ist die Fotografin auch jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferte Ware zurückzuverlangen und Schadensersatz auf das Dahinfallen des Vertrages zu fordern.
4. Die Fotografin kann ab der 2. Mahnung eine Umtriebsgebühr von CHF 50.00 erheben. Die Fotografin behält sich das Recht vor, die Forderung an ein Inkassobüro abzutreten.

### **4. Ausfallhonorar**

1. Storniert der Auftraggeber die schriftlich vereinbarte und schriftlich bestätigte Fotografienbuchung, fallen Ausfallkosten des vereinbarten Gesamthonorars wie folgt für den gebuchten Termin an:
  - Storno kürzer als 30 Tage vor dem Termin: 30 % der Bruttoauftragssumme

- Storno kürzer als 24 Std. weniger vor dem Termin: 50 % der Bruttoauftragssumme;
  - Storno bei Hochzeitsshootings: 7 Tage vor der Hochzeit: 50 % der Bruttoauftragssumme.
2. Kosten für Zusatzbestellungen, wie z.B. Hotelkosten, Visagist, etc. werden zusätzlich gegen Vorlage des Belegs berechnet unabhängig von der Stornogebühr und unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung.
3. Zusatzkosten für zeitlich länger als vereinbart dauernde Aufträge müssen direkt vor Ort an die Fotografin gezahlt werden.

## **5. Prüfpflicht des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber hat ausgelieferte oder abgeholte Produkte sofort auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen. Allfällige Mängel sind der Fotografin unmittelbar nach Erkennen, spätestens aber innerhalb von 2 Kalendertagen nach Erhalt der Sendung/Abholung mitzuteilen. Der Auftraggeber hat das Produkt im Lieferzustand aufzubewahren und darf es nicht in Betrieb nehmen.
2. Bei der Anlieferung durch einen Servicepartner bestätigt der Auftraggeber mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein, dass keine offensichtlichen Mängel am Produkt bestehen. Andernfalls hat er den Mangel auf dem Lieferschein anzugeben. Dies gilt nicht für verdeckte Mängel. Beanstandungen betreffend Beschädigung, Verspätung, Verlust oder schlechter Verpackung sind sofort nach Eingang der Warensendung anzumelden.

## **6. Haftung**

1. Für Schäden, die auf ein vertragswidriges Verhalten der Fotografin oder von ihren beigezogenen Dritten zurückzuführen sind, haftet die Fotografin insgesamt nur bis zum Betrag der vom Auftraggeber zu bezahlenden Vergütung für die schadensverursachende Dienstleistung, sofern grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Jede weitergehende Haftung der Fotografin, ihren Subakkordanten und Erfüllungsgehilfen, insbesondere für Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden wie entgangenem Gewinn, Verdienst oder Produktionsausfall, Datenverlust sowie die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sind ausdrücklich wegbedungen. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.
3. Die Fotografin übernimmt keine Haftung für nicht funktionierende Links und Verlinkungen auf ihrer Homepage.
4. Die Fotografin haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Stromausfall und Auftreten schädlicher Software (z.B. Virenbefall).

## **7. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Auftraggeber**

1. Der Auftraggeber darf die fotografische Arbeit nur zu dem mit der Fotografin vereinbarten Zweck verwenden. Bei Veröffentlichung der Bilder muss die Fotografin genannt werden.
2. Jede vereinbarungswidrige Verwendung verpflichtet den Auftraggeber, der Fotografin eine Entschädigung in der Höhe von 150% des gemäss zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden SAB-Tarifs (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bild-Agenturen und -Archive) dafür geschuldeten Entgelts zu bezahlen.
3. Nur der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der mit der Fotografin getroffenen Vereinbarung von der fotografischen Arbeit Gebrauch zu machen. Ohne

gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der fotografischen Arbeit zu überlassen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

4. Wenn der Auftraggeber der Fotografin angegeben hat, im Rahmen der Ausführung der fotografischen Arbeit (bestimmte) Personen zu fotografieren, so hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass diese Personen ihre Zustimmung zum Fotografiert werden und zum nachfolgenden Gebrauch der fotografischen Arbeit im Rahmen des Vertragszweckes gegeben haben.
5. Falls die in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, der Fotografin jede Zahlung (z.B. Schadenersatz) zurückzuerstatten, zu dem dieser zugunsten der Berechtigten verpflichtet werden könnte, und ihn für sämtliche im Zusammenhang mit der Bereinigung der Situation anfallenden Kosten (z.B. Kosten im Zusammenhang mit Anwaltskosten, Vergleichs- oder Gerichtsverhandlungen) zu entschädigen.

## **8. Verwendung der fotografischen Arbeit durch die Fotografin**

1. Wurde im Einzelfall schriftlich ausdrücklich vereinbart, dass der Auftraggeber das Urheberrecht an der fotografischen Arbeit erhält, so behält die Fotografin das Recht, die fotografische Arbeit für eigene Zwecke zu verwenden, insbesondere auf der eigenen Webseite, in Portfolios, an Kunstausstellungen, Wettbewerbe, Social Medias etc.
2. Exklusivrecht zugunsten des Auftraggebers sind gegen einen Aufpreis erhältlich. Die Parteien vereinbaren mittels separater Abrede die Konditionen.

## **9. Datenschutz**

1. Die Fotografin speichert und bearbeitet Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht, insbesondere dem Datenschutz- und Fernmelderecht. Datenspeicherung und

-bearbeitung erfolgen soweit dies für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist (Bsp. Kundenservice, Identifikation des Auftraggebers, zur Verrechnung, Qualität der Dienstleistung, Sicherheit, etc.). Die Fotografin behandelt diese Daten des Auftraggebers vertraulich und hält das geltende Recht, insbesondere die geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts, ein.

2. Der Auftraggeber willigt ein, dass die Fotografin (i) im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen kann, (ii) seine Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben darf.
3. Der Auftraggeber kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken einschränken oder untersagen lassen.

## **10. Schlussbestimmungen**

1. Die Fotografin behält sich vor, diese AGB bei Bedarf zu ändern. Die Fotografin informiert den Auftraggeber in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Auftraggeber nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag mit der Fotografin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.
2. Die Übertragung des Vertrages oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung. Die Fotografin ist berechtigt, Parteiwechsel auch mündlich zu akzeptieren. Weiter ist die Fotografin berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers Verträge oder Forderungen daraus zu Inkassozwecken an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.
3. Bern ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
4. Das Rechtsverhältnis/der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, wobei das UN-Kaufrecht (CISG) vollständig ausgeschlossen wird